



Mit freundlicher Unterstützung:



Informationstag "Elektronische Signatur und Vertrauensdienste"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 18.09.2018

Rechtsrahmen zur eIDAS-Verordnung in Deutschland

Marlene Letixerant, Referentin im Referat Telekommunikation- und IT-Sicherheit im BMWi

- Vertrauensdienstegesetz (VDG)
in Kraft seit dem 29.7.2017
- Vertrauensdiensteverordnung (VDV)
Ressortabstimmung

Vertrauensdiensteverordnung I. Zeitplan

Mit freundlicher Unterstützung:



Ressortabstimmung

- 26.06.-27.07.2018
- 1. Ressortsrunde

Stellungnahme Länder und Verbände

- 05.07. -27.07.2018
- Nachfrist bis 10.08.2018

Auswertung der Stellungnahmen

- eingegangene Stellungnahmen aus der
Wirtschaft: 26
- Auswertung bis 28.08.2018

2. Ressortabstimmung

- Einleitung 07.09.-05. 10.2018

38. KW Notifizierung des abgestimmten Entwurfs der VDV bei der Kommission

- Beginn der 3 monatigen
Stellungnahmefrist der anderen
Mitgliedstaaten
- Januar/Februar 2019
Kabinettsbeschluss

- Anforderungen an Barrierefreiheit
- Ausgestaltung der Deckungsvorsorge
- Dokumentation bei der Ausgabe qualifizierter Zertifikate
- Dauerhafte Prüfbarkeit qualifizierter Zertifikate
- Anzeigepflicht neuer Zertifizierungen von Signaturerstellungseinheiten nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

- Anforderungen an Barrierefreiheit
 - Verbindliche Vorgabe, keine soll-Vorgabe

- Ausgestaltung der Deckungsvorsorge
 - Klarstellung, dass die Möglichkeit, das Haftungsrisiko durch ausreichende Finanzmittel innerhalb des Unternehmens abzudecken, unberührt bleibt
 - Haftungsbeschränkung
 - Räumlicher Geltungsbereich

- Mögliche Erweiterung von § 3 Absatz 2
 - eIDAS-konforme organisatorisch technische Prozesse zu nutzen, um schnell auf technische Entwicklungen reagieren zu können.

- Wegfall der Vorgabe von Kriterien durch die BNetzA
Wünschenswert wäre eine gemeinsame Erarbeitung von Kriterien

- Mögliche Erweiterung von § 4 um folgende Norm:
 - „Im Fall von § 14 Absatz 1 Nummer 3 (Beendigung der Tätigkeit ohne Übernahme) ist der Widerrufsgrund öffentlich zu dokumentieren und in die Widerrufslisten und Statusinformationen aufzunehmen.“

- Vereinheitlichung des Wordings in § 5

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Mit freundlicher Unterstützung:

bank-verlag 

Marlene Letixerant

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referentin des Referats Telekommunikations- und IT-Sicherheit

E-Mail: marlene.letixerant@bmwi.bund.de

Telefon: 0228 99615-3217